

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

EIDGEN. AMT FÜR



GEISTIGES EIGENTUM

PATENTSCHRIFT

Veröffentlicht am 1. Februar 1938

Gesuch eingereicht: 25. November 1936, 19 Uhr. — Patent eingetragen: 1

Zusatzpatent zum Hauptpatent Nr. 187036.

Albert GLASER, Zürich-Oerlikon (Schweiz).

Weitwurfrolle mit automatischer Schnurabgabe für Fischereizwecke.

Für den Weitwurf mittels Weitwurfrollen ist unter anderem die sogenannte Wicklungscharakteristik von großer Bedeutung. Wichtig ist, daß die Schnur besonders im Anfangsstadium des Wurfes möglichst reibungslos über den Spulenrand abgleitet. Dies wird erreicht, wenn die Schnur so aufgewickelt wird, daß sie leicht zum hintern Spulenrand ansteigt. Der Wicklungscharakter wird bei der im Hauptpatent beschriebenen Ausführungsform durch einen Mechanismus bestimmt, der nach einem bestimmten Gesetz die Schnurspule hin- und herschiebt, während der Schnurführer die Schnurspule umkreist. Der Wicklungscharakter ist aber nicht nur durch diesen Mechanismus bestimmt, sondern auch von der Stellung der Schnurspule zum Schnurführer abhängig. Kleine Lageänderungen, hervorgerufen durch die unvermeidliche mechanische Abnutzung, verändern den Wicklungscharakter derart, daß der erzielte Vorteil wieder ganz aufgehoben wird. Auch die Anwendung verschiedener Schnurstärken hat dieselbe Folge, denn

sie verändert den Auflaufwinkel von Schnurführer zur Schnurspule, was in der Wirkung gleichbedeutend ist mit einer Lageänderung von Schnurspule oder Schnurführer.

Gegenstand der Erfindung ist eine weitere Ausbildung der Weitwurfrolle mit automatischer Schnurabgabe für Fischereizwecke nach dem Patentanspruch des Hauptpatentes, die dadurch gekennzeichnet ist, daß die gegenseitige Lage von Schnurspule und Schnurführer veränderbar ist.

Eine beispielsweise Ausführungsform des Erfindungsgegenstandes ist in der Zeichnung dargestellt.

In die Schnurspule 13 ist eine Gewindehülse 22 eingeschraubt, die mittels der Mutter 23 derart im Schnurspulenkörper fixiert werden kann, daß ein Verdrehen zwischen Schnurspule 13 und der Hülse 22 ausgeschlossen ist. Die Schnurspule kann so mit der in ihr fixierten Gewindehülse einfach auf den Gewindezapfen 24 bis zum Absatz der Welle 12 im Uhrzeigersinn angedreht werden. Da der Schnurzug in allen Phasen des

Fischereivorganges immer im Uhrzeigersinn wirkt, fixiert sich die Schnurspule selbsttätig beim Auswerfen des Köders, dadurch, daß die Hülse 22 durch den Schnurzug an dem Absatz der Welle 12 gepreßt wird.

Beim Wechseln der Schnurspule, beispielsweise gegen eine solche anderer Schnurstärke, genügt die Drehung der Spule entgegen dem Uhrzeigersinn, ohne vorheriges Lösen irgend eines besonderen Befestigungsmittels.

Resultiert beim Aufwickeln der Schnur nicht die gewünschte Wicklungssteigung, dann wird durch Lösen der Mutter 23 die Gewindehülse 22 durch eine Links- oder Rechtsdrehung im Spulenkörper verschoben. Dadurch verschiebt sich die Schnurspule 13 gegenüber ihrem Träger, der Welle 12 achsial, und dadurch ändert sich ihre Lage zum Schnurführer 10, womit der Wickelcharakter nach Belieben verändert werden kann.

Statt die Gewindehülse 22 mit der Mutter 23 in der Spule 13 zu fixieren, könnte die Gewindehülse an ihrem Umfang mit Längsnuten versehen werden, in welche ein an der Spule 13 befestigter, unter Federkraft stehender Riegel einspringt. Vor dem Verschieben der Gewindehülse 22 wäre dann der genannte Riegel aus der Hülsennute herauszuziehen, die Hülse 22 zu drehen, wonach dann der Riegel durch seine Federkraft

selbsttätig in die nächst passende Hülsennute einspringen würde.

Zur Änderung der gegenseitigen Lage von Schnurführer und Schnurspule könnte auch der Stift 15 in achsialer Richtung der Welle 12 verschiebbar gemacht werden, beispielsweise derart, daß der Stift 15 in einem Schlitz der Welle 12 gelagert und beidseitig mittels zweckmäßigen Gewindemuttern verschoben und fixiert würde.

Zu demselben Zwecke könnte auch der Schnurführer 10 gegenüber der Trommel 9, ebenso die Trommel 9 gegenüber ihrem Träger der Scheibe 6, verschiebbar gemacht werden. Auch beim dargestellten Beispiel erfolgt die automatische Schnurabgabe sowohl bei bewegtem, als auch bei festgehaltenem Antriebsmittel bei nicht rotierender Spule.

PATENTANSPRUCH:

Weitwurfrolle mit automatischer Schnurabgabe für Fischereizwecke nach dem Patentanspruch des Hauptpatentes, dadurch gekennzeichnet, daß die gegenseitige Lage von Schnurführer und Schnurspule veränderbar ist.

UNTERANSPRUCH:

Weitwurfrolle nach Patentanspruch, dadurch gekennzeichnet, daß sich die Schnurspule beim Auswerfen des Köders selbsttätig fixiert.

Albert GLASER.

Vertreter: W. FRICK, Zürich.

